

Vertrag über Beratungsleistungen zur Rentenplanung

zwischen

– nachfolgend Mandant –

und

Ralf Kielblock

Oranienburger Str. 64 a

16775 Gransee

– nachfolgend Rentenplaner –

1. Beratungsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die individuelle, produktunabhängige Beratung des Mandanten durch den Rentenplaner bei der Vorsorgeplanung gem. des gewählten Beratungsumfangs nach Ziff. 2.

2. Beratungsumfang

Die Beratungsleistung des Rentenplaners umfasst

- die Erfassung der für die **Altersvorsorgeplanung** des Mandanten maßgeblichen Daten (beispielhaft sozial- und steuerrechtlicher Status, gesetzliche und betriebliche Rentenansprüche, bestehende Versicherungen und Kapitalanlagen etc.) nach dessen Angaben sowie die EDV-gestützte Analyse der Daten zum Zwecke der Ermittlung des Altersvorsorgebedarfs und zur Berechnung der optimalen Ausfinanzierung dieses Bedarfs unter Berücksichtigung bestehender Förderungsmöglichkeiten,
- die Erfassung der für die **Planung der Einkommensabsicherung** des Mandanten maßgeblichen Daten nach dessen Angaben sowie die EDV-gestützte Analyse der Daten zum Zwecke der Ermittlung des Absicherungsbedarfes,
- die Erfassung der für die **Planung der Hinterbliebenenabsicherung** des Mandanten maßgeblichen Daten nach dessen Angaben sowie die EDV-gestützte Analyse der Daten zum Zwecke der Ermittlung des Absicherungsbedarfes,
- Sonstiges: _____

- jeweils die Präsentation der Analyse- und Berechnungsergebnisse und der sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen in einem Strategiegelgespräch sowie die schriftliche Dokumentation der Analyse- und Berechnungsergebnisse und Handlungsempfehlungen.

3. Pflichten des Rentenplaners

Der Rentenplaner nimmt eine reine Planungs- und Beratungsaufgabe im Interesse des Mandanten wahr. Er wird diesen nach dessen individuellen, finanziellen Zielen und Wünschen detailliert befragen und seine Analysen und Berechnungen an diesen Zielen und Wünschen sowie dem individuellen Bedarf ausrichten. Seine darauf beruhenden Ergebnisse und Handlungsempfehlungen wird er schriftlich dokumentieren und die Dokumentation dem Mandanten übergeben.

Der Rentenplaner hat dabei auch den sozial- und steuerrechtlichen Regelungsrahmen in seine Planungen und Empfehlungen einzubeziehen, sofern hierdurch deren Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit

und Sicherheit beeinflusst werden. Eine darüber hinausgehende Rechts- und Steuerberatung wird vom Rentenplaner nicht erbracht und nicht geschuldet.

Mit der Aushändigung der Dokumentation ist ungeachtet der Beantwortung jederzeit möglicher Ergänzungsfragen des Mandanten die Leistung des Rentenplaners erfüllt. Der Vertrag begründet keine fortlaufenden Beratungs- und Betreuungspflichten.

4. Mitwirkung Dritter

Der Rentenplaner ist berechtigt, zur Durchführung dieses Vertrages in erforderlichem Umfang Informationen von Dritten einzuholen. Der Mandant erteilt dem Rentenplaner eine Informationsvollmacht (siehe Anlage zu diesem Vertrag).

5. Obliegenheiten des Mandanten

Es obliegt dem Mandanten, die dem Rentenplaner zur Verfügung gestellten Daten auf ihre inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen sowie diesen über Änderungen in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die von Relevanz für die Vorsorgeplanung sind, während der Laufzeit des Vertrages unterrichtet zu halten.

6. Haftung des Rentenplaners

Der Rentenplaner wird seine Leistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.

Dabei liegt es in der Natur einer Rentenplanung, dass ihr auch Annahmen künftiger Entwicklungen (rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, Prognosen, Modelle, Simulationen u. ä.) zugrunde liegen, deren Realisierung nicht sicher ist. Für die Nichtrealisierung und ihre Folgen haftet der Rentenplaner nur, wenn ihm insoweit ein Beratungsverschulden trifft, im Rahmen dieser Haftungsklausel.

Der Rentenplaner haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Er haftet ohne Einschränkung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner haftet er ohne Einschränkung nach dem Produkthaftungsgesetz, sofern einschlägig. Für leichte Fahrlässigkeit, auch die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, haftet der Rentenplaner im Falle der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

Die Haftung wird beschränkt je Leistungsfall auf 25.000,-- €. Im Übrigen ist die Haftung des Rentenplaners ausgeschlossen.

7. Vergütung

Die Vergütung des Rentenplaners erfolgt:

nach Aufwand auf der Grundlage eines Stundensatzes von _____ € zzgl. MwSt.,

pauschal zum Gesamthonorar von _____ € zzgl. MwSt.

Die Erstattung von Auslagen des Rentenplaners (Reisekosten etc.) erfolgt auf Nachweis. Sie bedarf der vorherigen Vereinbarung. Das Honorar wird nach Aushändigung der schriftlichen Dokumentation gemäß Ziff. 2 und 3 an den Mandanten gegen ordentliche Rechnung fällig.

8. Datenschutz

Für die Zwecke der Erfüllung dieses Planungsvertrages werden Daten des Mandanten erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet, übermittelt und genutzt (Datenverarbeitung). Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn sie gesetzlich erlaubt ist oder der Mandant in sie eingewilligt hat.

Der Rentenplaner wird nach Maßgabe dieses Planungsvertrages alle den Mandanten betreffenden Daten vertraulich behandeln und nur zur Erfüllung des Planungsvertrages nutzen. Zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben des Rentenplaners, die eine Datenverarbeitung erfordern, gehören zum Beispiel

- die Erhebung und Speicherung der nach Maßgabe der Ziff. 2 erforderlichen persönlichen Daten wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, sozialrechtlicher Status, ausgeübter Beruf, eventuell gesundheitlicher Angaben, spezieller, risikorelevanter Daten je nach Versicherungsparte,

- die Berechnung der statistischen Lebenserwartung nach DAV 2004 R anhand von Geburtsdatum und Geschlecht, die Berechnung von steuer- und sozialrechtlichen Förderungsmöglichkeiten anhand der Einkommenssituation und des sozialrechtlichen Status, die Analyse der bestehenden Versorgung, die Berechnung der Versorgungslücke im Alter und des Nettobarwertes zur Deckung der Versorgungslücke,
- die Analyse der bestehenden Einkommens- und Hinterbliebenenabsicherung als auch die Berechnungen der erforderlichen Absicherung und
- eventuell die Übermittlung der Daten an Produktanbieter zum Zwecke von unverbindlichen Risikovorfragen.

Der Mandant willigt in die Erhebung, elektronische Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Daten ein, wenn und soweit dies der Durchführung dieses Vertrages dient.

Der Mandant willigt ein, dass der Rentenplaner gegebenenfalls und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung des Vorsorgeplanungsvertrages dient, dessen Daten in Datensammlungen seines Unternehmens führt.

Ohne Einfluss auf den Vertrag willigt der Mandant ein, dass der Rentenplaner dessen Daten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen gegenüber dem Mandanten nutzen darf.

Die Einwilligung des Mandanten ist jederzeit widerrufbar.

Der Mandant hat über sein Widerrufsrecht hinaus ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Darüber hinaus steht ihm unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der gespeicherten Daten zu.

9. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist – ungeachtet nachlaufender Nebenpflichten – auf die wechselseitige Erbringung der geschuldeten Leistungen beschränkt.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag ergänzungsbedürftige Lücken enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt.

11. Ergänzende Vereinbarungen

(Ort, Datum)

(Mandant)

(Ort, Datum)

(Rentenplaner)

Informationsvollmacht

Der Rentenplaner
Ralf Kielblock
Oranienburger Str. 64 a
16775 Gransee

- im folgenden Bevollmächtigte -

wird von

- im folgenden Vollmachtgeber/in -

beauftragt und bevollmächtigt, im Zusammenhang mit der Vorsorgeplanung bei allen Personen, Firmen und Institutionen, die für die Ausführungen des Auftrages von Bedeutung sind, die notwendigen Informationen für die Beratung einzuholen. Diese Vollmacht gilt insbesondere gegenüber Versicherungsgesellschaften, Banken, Behörden, Versorgungswerken, Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern.

Banken und Darlehensgeber werden gegenüber der Bevollmächtigten vom Bankgeheimnis befreit. Angehörige der steuerberatenden Berufe sowie Rechtsanwälte und Notare, die für den Vollmachtgeber tätig werden / sind, werden gegenüber der Bevollmächtigten von Ihrer Schweigepflicht entbunden.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in